



Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Tulln an der Donau hat in seiner Sitzung am 24.06.2024 folgende

## Fäkalienabfuhrverordnung

beschlossen:

### § 1

#### Allgemeines

Die Stadtgemeinde Tulln richtet zum Zwecke einer einheitlichen Regelung eine öffentliche Fäkalienabfuhr ein. Liegenschaftseigentümer, Eigentümer von Bauwerken oder Bauwerber im Abfuhrbereich, die zur Sammlung Ihrer Abwässer Senkgruben verwenden, haben sich der von der Gemeinde eingerichteten Fäkalienabfuhr ausnahmslos zu bedienen.

Für die Einrichtung der Fäkalienabfuhr und die Einhebung von Fäkalienabfuhrgebühren sind die §§ 7 und 8 des NÖ Kanalgesetzes LGBl. 8230, in der derzeit geltenden Fassung, maßgeblich.

### § 2

#### Fäkalienabfuhrbereich

Der Abfuhrbereich umfasst folgende Gebiete:

- „Erholungszentren“ in der Katastralgemeinde Tulln
- „Binderau“ (Wohn- u. Jagdhaus) in der Katastralgemeinde Tulln
- „Bundesforstsiedlung“ in der Katastralgemeinde Tulln
- „Erholungsgebiet Linkes Donauufer“ in der Katastralgemeinde Langenlebarner-Oberaigen
- „Siedlung Rafelswörth“ in der Katastralgemeinde Langenlebarner-Oberaigen
- „Ortsteil In der Au“ in der Katastralgemeinde Langenlebarner-Oberaigen
- „Siedlung Im Felde“ in der Katastralgemeinde Langenlebarner-Oberaigen
- „Agrargemeinschaft“ in der Katastralgemeinde Langenlebarner-Unteraigen
- „Badesiedlung“ in der Katastralgemeinde Nitzing

### **§ 3**

#### **Durchführung der Fäkalienabfuhr**

Die anfallenden Schmutz- und Fäkalwässer sind in dichten Senkgruben zu sammeln. Die Entleerung der Senkgruben muss ausschließlich über das von der Stadtgemeinde Tulln bekanntgegebene öffentliche Abfuhrunternehmen erfolgen. Der Termin für die Entleerung ist vom Liegenschaftseigentümer, Eigentümer von Bauwerken oder Bauwerber direkt mit dem öffentlichen Abfuhrunternehmen zu vereinbaren. Die Fäkalienabfuhr erfolgt mindestens einmal jährlich. Der erforderliche Zutritt zur Senkgrube beziehungsweise zu den Kanalisationsanlagen ist den Vertretern der Stadtgemeinde Tulln und den Mitarbeitern des öffentlichen Abfuhrunternehmens zu gewähren.

### **§ 4**

#### **Fäkalienabfuhrgebührentarif**

Die Grundgebühr zur Errechnung der Fäkalienabfuhrgebühren wird mit **€ 44,02** (exkl. MWSt.) festgesetzt.

Dieser Tarif wird jenen Liegenschaftseigentümern, Eigentümern von Bauwerken oder Bauwerbern berechnet, die im Abfuhrbereich liegen und ihre Fäkalien über das öffentliche Abfuhrunternehmen entsorgen.

### **§ 5**

#### **Zahlungstermine**

Die Abgabenschuld für die Fäkalienabfuhrgebühr entsteht mit dem Monatsersten des Monats, in dem erstmalig die Abfuhr der Fäkalien erfolgt.

Die Fäkalienabfuhrgebühren sind vierteljährlich und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November, zu entrichten.

### **§ 6**

#### **Umsatzsteuer**

Zusätzlich zur Fäkalienabfuhrgebühr gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer gemäß dem Umsatzsteuergesetz 1972, in der jeweils gültigen Fassung, zur Verrechnung.

Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister:

Mag. Peter Eisenschenk e. h.

- Verordnung des Gemeinderates vom 14.09.1965
1. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.1968
  2. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.10.1968
  3. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 21.12.1970
  4. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.09.1971
  5. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.11.1971
  6. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.01.1973
  7. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 14.06.1976
  8. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.03.1978
  9. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.01.1981
  10. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 23.03.1982
  11. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 02.02.1984
  12. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 11.07.1984
  13. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 12.09.1990
  14. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.05.1995
  15. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 18.06.1997
  16. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.12.2003
  17. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.09.2005
  18. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 03.11.2010
  19. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 6.12.2011
  20. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 22.03.2012
  21. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 28.11.2012
  22. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 09.10.2013
  23. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 8.10.2014
  24. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 7.10.2015
  25. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 5.07.2016
  26. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 4.07.2017
  27. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 03.07.2018
  28. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 02.07.2019
  29. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 29.06.2020
  30. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 07.07.2021
  31. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.2023
  32. Änderung laut Gemeinderatsbeschluss vom 24.06.2024

Die Kundmachungsfrist beträgt gemäß § 59 NÖ Gemeindeordnung 1973 zwei Wochen. Die Anbringung eines Anschlags- bzw. Abnahmevermerks ist zum Beweis dafür notwendig, dass die zweiwöchige Kundmachungsfrist eingehalten wurde. Wenn beispielsweise der Anschlag an der Amtstafel am Donnerstag, 18. Juli 2002 vorgenommen wurde, so endet die zweiwöchige Kundmachungsfrist am Donnerstag, 1. August 2002 um 24 Uhr, und darf daher die Abnahme von der Amtstafel frühestens ab Freitag, 2. August 2002 erfolgen.

Angeschlagen, am: 10.7.2024 *Beck*

Abgenommen, am: 29.7.2024

*Kerrin*  
Der Bürgermeister

